

weiß auch Jedermann, daß das Object steuerpflichtig ist, aber nicht Jedermann weiß, ob es der Steuerpflicht nicht entgangen ist, und eben um dieses zu vermeiden, ist die Anzeige nothwendig. Nun, der Steuerpflichtige muß wissen, ob sein Grundstück mit aufgeführt ist, weil ihm die Einsicht in das Steuerconto und Kataster zusteht. Wenn es ferner sogar in moralischer Hinsicht für bedenklich gehalten worden ist, so muß ich bekennen, daß ich gar keinen Grund davon sehe; im Gegentheil halte ich es für bedenklich, Jedem zu erlauben, sein Grundstück zum Nachtheil des Staates und seiner Nachbarn zu verschweigen. Es wurde hier ein Beispiel angeführt; nämlich daß man Jemandem, der 100 Thaler aufgewendet habe, um von einem untragbaren Grundstücke Nutzen zu ziehen, nicht verargen könne, wenn er dieses der Steuer nicht anzeige, wo es erst 10 Thlr. eintrage. Nun, wenn die Cultivirung schon so weit vorgeschritten ist, daß er mit einem Aufwand von 100 Thalern schon einen jährlichen Nutzen von 10 Thalern erlangt, dann kann er keine Entschuldigung finden und wird strafbar, wenn er das Steuerobject verschweigt. Ubrigens paßt dieses Beispiel schon um deswillen nicht, weil das Gesetz einen bestimmten Termin feststellt, von welchem an die Anzeige erfolgen soll. Es ist also ein Zeitpunkt im Gesetze bestimmt, welcher jedenfalls im Interesse der Abgabepflichtigen gegeben ist und gerade für die Steuerpflichtigen von großem Nutzen wird; nämlich es ist den Steuerpflichtigen auferlegt worden, die Steuerpflichtigkeit nach einem Jahre nach der vollständigen Cultivirung anzuzeigen. Dieses ist eine zweckmäßige Bestimmung, besonders da zu dieser Zeit das Grundstück noch nicht von großem Ertrage sein kann, mithin auch eine geringe Besteuerung erhalten wird.

Staatsminister v. Zeschau: Nur noch ein Wort auf die Aeußerung des Herrn Superintendenten D. Großmann. Es ist unzweifelhaft immer ein sehr unangenehmes Gefühl, seine eigene Schuld zu bekennen, aber das ist wohl unbestritten, daß es weit verdienstlicher ist, es selbst zu thun, als sich von Andern aufmerksam machen zu lassen, z. B. durch die Denunciation eines Dritten, und ich glaube, es ist verdienstlich, daß die Regierung im Gesetze auf die diesfallsige Pflicht aufmerksam gemacht hat.

D. Großmann: Wenn mir von dem Herrn Referenten eingehalten worden ist, der Steuerpflichtige wisse ja am allerbesten, daß sein Grundstück nicht besteuert sei, so muß ich das leugnen. Er steht hier in der zweiten Linie; die Ersten, die es wissen müssen, sind unstreitig die Steuerbehörden, denn dafür hat man den Aufwand gemacht, und genau jedes einzelne Grundstück vermessen — und dafür sind sie angestellt. Also kann wohl die Verpflichtung des Steuerpflichtigen eigentlich nur eine subsidiarische sein; der Staat könnte und sollte es wissen. Was das Zweite anbetrifft, nämlich die Einwirkung auf das Sittliche des Menschen, so muß ich doch aufmerksam machen, daß man bei der großen Mehrzahl der Menschen nicht immer voraussetzen kann, sie werden ungebildet durch Eigennuß, Vorurtheil und andere Rücksichten sich diese Absicht gestehen; ich glaube, es werden reservationes mentales viele gemacht werden, die nur zu sittlichem Verderben führen können.

Referent Bürgermeister Schill: Der geehrte Sprecher geht viel weiter, als die Majorität; die Minorität will die Verpflichtung zur Anzeige nicht aufheben, sie will sie nur im Gesetze nicht aussprechen, im Gegentheil, sie ist mit der Majorität darin einverstanden, daß, wenn der Grundstücksbesitzer weiß, daß sein Grundstück übergangen worden ist, er es nicht verschweigen soll. Viel weiter geht Herr D. Großmann, der will gar nicht einmal die Verpflichtung für den Steuerpflichtigen anerkennen, die Anzeige zu machen. Dann muß ich hinsichtlich des ersten Punktes, den er berührt, bemerken, daß grade der Steuerpflichtige es ist, der auf der ersten Linie steht und wissen muß, ob sein Grundstück der Steuerpflicht entgangen ist, denn zuvörderst hat er sein Grundstück der Obrigkeit angezeigt gehabt. Hat er hier Etwas verschwiegen, und es ist das bei der Vermessung nicht berücksichtigt worden, so wird er derjenige sein, der es wissen muß, und auch am ersten Gelegenheit hat, es zu erfahren, weil ihm auf sein Verlangen die Conti vorgelegt werden. Allein in seinem nächsten Interesse wird es liegen, Notiz davon zu nehmen, und hierbei wird er finden, ob ein Steuerobject der Besteuerung entgangen ist oder nicht.

D. Großmann: Nur die Bestrafung wünsche ich weg und mit ihr die gesetzliche Bestimmung. Denn natürlich, wenn eine Bestrafung stattfinden soll, so muß auch ein Unrecht, ein Vergehen vorhanden sein. Aber das Zweite, was der Herr Referent bemerkt, muß ich auch leugnen; der gegenwärtige Inhaber, der zu dem Zeitpunkt des Uebergangs in den neuen Kataster das Grundstück besitzt, der kann es wissen, denn dessen unmittelbare Pflicht ist, anzuzeigen, wie viel auf sein einzelnes Besizthum an Steuereinheiten gekommen ist; aber wenn nun künftig der Besiz sich ändert, so tritt ein anderes Verhältniß ein. Der neue Besizer weiß zwar, so und so viel Steuereinheiten sind auf dem Gute, er bezahlt auch diese Steuer, aber ich glaube nicht, daß dann Jeder das Interesse haben wird, nachzusehen, auf welche einzelne Grundstücke die Steuern repartirt sind.

Referent Bürgermeister Schill: Es thut mir leid, nochmals das Wort ergreifen zu müssen; allein das Verhältniß, welches zeither stattgefunden hat, kann jetzt nicht mehr stattfinden, es heißt nicht mehr: das und das Gut wird verkauft, sondern es sind allemal die Nummern der Parzellen mit der Zahl der Steuereinheiten anzugeben, die auf den Parzellen sind; wir haben gar nicht die Complexe mehr, die wir zeither gehabt haben, sondern jede einzelne Parzelle ist als Ganzes zu betrachten.

Bürgermeister D. Gross: Ich erlaube mir auf den Schluß der Debatte anzutragen, und bitte, den Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident v. Gersdorf: Es hatte sich nur noch ein Redner gemeldet, Herr v. Posern.

v. Posern: Ich verzichte auf das Wort.

Präsident v. Gersdorf: Ich werde die Frage auf die Selbst spalten, dadurch wird das, was im Gutachten enthalten ist, zugleich mit betroffen; ich werde daher auf jeden einzelnen Abschnitt der §. die Annahmefrage richten und zuletzt zu den Zwischenfragen übergehen, nämlich zu dem, was die Deputation S.